



Stadtpolizei Aarau  
Sektion Gewerbe  
Bahnhofstrasse 67  
Postfach 4019  
5001 Aarau

## Meldung einer Veranstaltung mit Schallemissionen, Wiederkehrende Anlässe

Gemäss Art. 8 der SLV<sup>1</sup> müssen alle Veranstaltungen der Behörde gemeldet werden, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall mit mehr als 93 dB (A) ( $L_{eq}$ ) auf das Publikum einwirkt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Veranstaltung in einem Gebäude oder im Freien durchgeführt wird.

### 1. Betrieb / Organisation / Person

Gesuchsteller \_\_\_\_\_  
 Verantwortliche Person \_\_\_\_\_  
 Veranstaltungsort \_\_\_\_\_  
 Veranstaltungsart \_\_\_\_\_  
 Strasse & Nr. \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
 Postfach & Nr. \_\_\_\_\_ Mobile \_\_\_\_\_  
 PLZ & Ort \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

### 2. Meldepflicht wiederkehrender Veranstaltungen

#### 2.1 Veranstaltungsintervalle

Täglich   
 Einmal Wöchentlich   
 Jedes Wochenende  (Freitag & Samstag)  
 Einmal Monatlich   
 Andere Veranstaltungsintervalle  \_\_\_\_\_  
 Musik-Beginn \_\_\_\_\_ Uhr  
 Musik-Ende \_\_\_\_\_ Uhr

<sup>1</sup> Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) SR 814.49



## 2.2 Meldepflicht

Die Veranstalterin oder der Veranstalter (in Clublokalen) muss die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen nach den Artikeln 6 und 7 der SLV jeweils anfangs Januar eines Jahres oder beim Wechsel der verantwortlichen Person der Stadtpolizei Aarau melden.

## 3. Maximaler Schallpegel

- bis 93 dB(A)  $L_{eq}$
- 93 dB(A)  $L_{eq}$  bis 96 dB(A)  $L_{eq}$
- 96 dB(A)  $L_{eq}$  bis 100 dB(A)  $L_{eq}$ , bis 3 Stunden
- 96 dB(A)  $L_{eq}$  bis 100 dB(A)  $L_{eq}$ , über 3 Stunden

Die musikalischen Darbietungen müssen mindestens **30 Minuten** vor Beendigung der Veranstaltung eingestellt werden, insofern in der Bewilligung nichts anderes erwähnt wird.

## 4. Name und Adresse der für die Messung zuständigen Person

Firma \_\_\_\_\_

Name & Vorname \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Strasse & Nr. \_\_\_\_\_ Mobile \_\_\_\_\_

Postfach & Nr. \_\_\_\_\_

PLZ & Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

## 5. Messverfahren

### 5.1 Nach Anhang 1.3

Das Messverfahren wird gestützt auf den Anhang 1.3 der SLV für die obgenannte Veranstaltung angewendet.

- Ja  Nein

### 5.2 Nach Anhang 1.4

Das Messverfahren wird gestützt auf den Anhang 1.4 der SLV für die obgenannte Veranstaltung angewendet.

- Ja  Nein

## 6. Anzahl Gäste

Wie viele Gäste / Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen sich gemäss Brandschutzbewilligung max. im Lokal aufhalten? \_\_\_\_\_ Personen

## 7. Bemerkungen und ergänzende Angaben



---

## 8. Weitere Angaben

Je nach Veranstaltung kann die Vollzugsbehörde weitere Unterlagen einfordern, z. B.

- Sicherheitsdispositiv (Intern und Extern),
- Verkehrs- und Parkregime,
- Betriebskonzept für den Anlass,
- Weitere Unterlagen können jederzeit eingefordert werden,
- Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz
- Messaufzeichnungen während den letzten 30 Tagen
- Plan des Veranstaltungsraums und der Ausgleichszone

## 9. Nichteinhalten von Auflagen

Wird bei Kontrollen durch die Stadtpolizei Aarau festgestellt, dass die Auflagen nach Art. 5 bis 8 der SLV oder andere Auflagen in der Bewilligung nicht eingehalten werden, muss mit einem umgehenden Bewilligungsentzug gerechnet werden. Eine Anzeige gemäss strafrechtlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

## 10. Täuschung der Bewilligungsbehörde

Wird eine Bewilligung wegen falschen, unvollständigen oder irreführenden Angaben, wegen Vorhalten der wahren Absichten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers durch die Bewilligungsbehörde ausgestellt, entfällt diese Bewilligung nach Erkennung des tatsächlichen Grunds durch die Bewilligungsbehörde unverzüglich unter Strafandrohung von Art. 14 VStrR<sup>2</sup>. Die Bewilligung gilt als widerrufen und die Durchführung des Anlasses ist verboten.

## 11. Richtigkeit der Angaben

Der, bzw. die unterzeichnende Person (Ziffer 1.) bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift

---

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974; SR 313.0